# Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesezg. Raths

Autor(en): **Reinhard / Usteri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542824

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

können, und selbst auch der grossen Reute zu Zofingen, indem die Nation sich nicht in Fall setzen kann, allen Bannwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

### Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesezg. Raths.

Bern, 12. Pluviose, (10. Febr.)

„Da der gegenwärtig zu Paris anwesende Bürger Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik ein Projekt einer Constitution der helvetischen Republik, mit einigen Modifikationen, zu deren Anbringung der Vollz. Rath den B. Glaire autorisirt zu haben schien, zugestellt hat, und der erste Consul keinen Ausspruch thun will, bevor sein Minister in Helvetien zu Rath gezogen worden ist, so hat er befohlen, mir diese beyden Stüke zuzuweisen. Da unter andern Umständen es mir auch darauf ankommt, diesen in Erfahrung zu bringen: ob der Gesezgebungs-Rath, dem das Gesez vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions-Entwurf aufzusetzen, sowohl von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glaire übergeben, als von der apologetischen Note, die er demselben beygefügt hat, Wissenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Präsident, gegenwärtiges Schreiben dem Gesezgebungs-Rath vorzulegen, und mir deßhalb eine Antwort in seinem Namen zukommen zu lassen. Da der Vollz. Rath mir aus dem Constitutions-Entwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimniß gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so ausserordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche kompetenter als ich, und als der erste Consul selbst scheint, um von einem, in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl verfertigten Werke, die erste Kenntniß zu finden. Haben Sie die Güte, B. Präsident, den Gesezgebungs-Rath meiner hohen Werthschätzung zu versichern."

Unterz. Reinhard.

### Antwort des Präsidenten.

Bern, 12. Febr.

Bürger Minister!

„Der B. Gschwend, Mitglied des Gesezgebungs-Raths, hat mir den Brief, mit welchem Sie mich beehrt haben, in dem Augenblik zugestellt, wo der Constitutions-Ausschuß über seine Arbeiten und Operationen dem Gesezgebungs-Rathe Rechenschaft ablegte; ich habe ihm sofort von demselben Wissenschaft gegeben. Sie laden mich ein, B. Minister, Sie im Namen des Gesezgebungs-Raths zu benachrichtigen, ob derselbe von dem Constitutions-Entwurf und der apologetischen Note, welche der B. Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik zugestellt, Kenntniß gehabt habe. Dieser Einladung zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Gesezgebungs-Raths und auf seinen Befehl zu antworten, daß er sowohl von diesem Constitutions-Entwurf, als von der Note, welche denselben begleitet haben soll, keine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder weniger gefährlicher Faktionen, Motive der Klugheit: dieß sind die Rüksichten, welche das Benehmen des Constitutions-Ausschusses bestimmt haben. Der Gesezgebungs-Rath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Constitutions-Ausschusses, hat seiner Vorsicht und Klugkeit, die Wahl des Augenbliks überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und seinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverständniß, welches zwischen den oberen Behörden der helvetischen Republik besteht und bestehen muß, vor allem aber der Schuz der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres erlauchten Oberhaupts, geben uns die süße Gewißheit, daß wir das Ziel unserer Arbeiten erreichen werden. In kurzer Zeit werden wir dem helvetischen Volke eine Verfassung geben können, welche auf den Grundsätzen einer zur Stärke nöthigen Einheit, einer weisen Freyheit, die keine Ausgelassenheit nach sich zieht, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruhen wird. Das unglükliche, aber interessante Helvetien wird freyer und glüklicher als vorher, aus seiner Asche wieder auferstehen. Und Sie B. Minister, Sie, der Sie mitten unter uns diese schützenden Gewalten repräsentiren, der Sie von den nemlichen Gesinnungen des Wohlwollens belebt sind, Sie werden unser Bestreben unterstützen, unsern Gang sichern, ewige Rechte auf unsern Dank sich erwerben, und sich auf die Zukunft die süssesten und trostreichsten Erinnerungen zubereiten. — Der Gesezgebungs-Rath hat dem Vollz. Rath eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sie,

B. Minister, von Seiten des Gesezgebungs-Raths die Versicherung seiner höchsten Werthschätzung."

Unterz. Usteri.

---

## Schreiben des französischen Ministers an den Gesezgebungs-Rath.

Bern, 27. Pluviose, (16. Febr.)

„Der bevollmächtigte Minister der französischen Republik in Helvetien erfährt aus der Antwort des Präsidenten vom Gesezgebungs-Rath auf sein Schreiben vom 21. Pluviose, daß der Gesezgebungs-Rath, ob er gleich von dem Constitutions-Entwurf und der Note, welche der B. Glaire der französischen Regierung zugestellt, keine offizielle Kenntniß hat, es dennoch in Ansehung des Zeitpunkts, wo sein Constitutions-Ausschuß für gut finden wird, ihm diese Kenntniß zu geben, auf denselben ankommen läßt. Aus einem Bewegungsgrund der Achtung für eine provisorische höchste Behörde der helvetischen Republik sieht der französische Minister die Meinung dieser Behörde über die beyden besagten Stüke, als ein wichtiges Datum des Berichts, den er zu machen hat, an. Da er diesen Bericht nicht länger aufschieben kann, so kann er den Augenblik nicht abwarten, den der Constitutions-Ausschuß erwählen wird, um den seinigen zu erstatten. Demnach erklärt er dem Gesezgebungs-Rath, daß die Grundlage des Constitutions-Entwurfs und der Note, welche der B. Glaire zugestellt hat, das System der absoluten Einheit ist, daß nemlich diese Entwürffe den Cantons-Behörden keinerley Unabhängigkeit von der Central-Gewalt zugestehen. Indem sich der Gesezgebungs-Rath für eine zur Stärke nöthige Einheit erklärt hat, scheint er präjudizirt zu haben, daß dasjenige System, welches ihm den Vorzug zu haben scheint, föderative Modifikationen nicht ausschließt; aus diesem Grunde wird es ihm leicht seyn, sich in Ansehung des Grundsatzes, auf welchem die von B. Glaire zugestellten Entwürffe beruhen, bündig zu erklären. In der Hoffnung, daß der Gesezgebungs-Rath dem Vertrauen entsprechen wird, das ihm der Unterzeichnete hier bezeugt, ersucht er denselben, ihn bald möglichst wissen zu lassen, ob er der Meynung ist, daß das System der absoluten Einheit die Grundlage der künftigen Verfassung machen müsse. Dankbar für die gute Meynung des Gesezgebungs-Raths, deren seine Grundsätze, sein Benehmen, und die wohlwollenden Absichten seiner Regierung ihn würdig machen, bittet er den Gesezgebungs-Rath, die Versicherungen seiner hohen Werthschätzung anzunehmen."

Unterz. Reinhard.

---

## Antwort des Gesezgeb. Raths.

Bern, 18. Febr.

B. Minister!

„Sie bezeugen dem Gesezgebungs-Rathe durch das Schreiben, mit welchem Sie ihn beehrt haben, den Wunsch, daß Ihnen derselbe zu erkennen gebe, ob er der Meynung ist, daß das System der Einheit die Grundlage der künftigen Verfassung machen müsse. Der Gesezg. Rath fühlt, daß, indem er Ihnen direkte antwortet, er aus dem Kreise der ihm vom Gesez zugegebenen Befugnisse tritt; die Frage aber, die Sie an ihn richten, ist von einer so hohen Wichtigkeit, ihr Einfluß auf die Ruhe, das Glük und die künftigen Schiksale Helvetiens, ist so groß, daß er, von Ihnen befragt, nicht schweigen kann. Er wird also auf diese Frage mit der Offenheit und Redlichkeit antworten, welche einer der höchsten Behörden Helvetiens, und seinem innigen, gänzlichen Vertrauen auf die Regierung der französischen Republik und ihren Minister zukommt. Treu gegen seine Pflichten, gegen oft und feyerlich erneuerte Verpflichtungen, gegen die Stimme des Volks, das er repräsentirt, verlangt, reklamirt der Gesezgeb. Rath die Einheit. Er wünscht sie als Hauptgrundlage der Verfassung. Er will sie wahrhaft und recht; er will sie vollständig genug, um alle Völker Helvetiens zu vereinigen, um aus ihnen eine einzige Nation, die Ein Vaterland, Einen Willen, Eine souveraine Gewalt habe, zu machen. Indem er sich für die Einheit, als wesentliche Grundlage der Verfassung, erklärt, ist er geneigt, den administrativen, gerichtlichen und Munizipal-Behörden eine mehr oder weniger ausgedehnte Kompetenz zu ertheilen, aber mit dem Vorbehalt, daß diese Vollmachten nicht so weit gehen, die souveraine Gewalt zu zerstükkeln, mit dem steten Vorbehalt, daß sie von der Central-Gewalt, als ihrer Quelle, ausgehen, und zu derselben, als ihrem Mittelpunkt, zurükkehren. Dieß Bürger Minister, ist der Ausdruk des vom Gesezgebungs-Rath ausgesprochenen einstimmigen Votums. Er theilt dem Vollziehungs-Rathe eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mit. Der Gesezgebungs-Rath bittet Sie, Bürger Minister ꝛc."

Der Präsident des Gesezgeb. Raths,

Unterz. Usteri.